

Laufzeit ab 01.01.2017
erstmals kündbar zum 31.12.2018

AVE ab
BAZ Nr. vom.....

Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen in Mecklenburg-Vorpommern

vom 10. Januar 2017, gültig ab 1. Januar 2017

Zwischen dem

FACHVERBAND AVIATION im BDSW

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nord,
Dänische Str. 3 - 9, 24103 Kiel

- andererseits -

wird folgender **Entgelttarifvertrag** abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

1. räumlich: für alle Verkehrsflughäfen und Flächen, auf denen das Luftsicherheitsgesetz Anwendung findet, in Mecklenburg-Vorpommern;
2. fachlich: für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach den §§ 5, 8 und 9 LuftSiG durchführen;
3. persönlich: für alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten dieser Unternehmen, mit Ausnahme der Beschäftigten im Sinne des § 5 Abs. 2 BetrVG.

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Beschäftigte.

§ 2 Schutzklausel

Für die Arbeitnehmer zurzeit bestehende günstigere arbeitsvertragliche Bedingungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. Insoweit bleibt der Besitzstand gewahrt.

§ 3 Tariflicher Stundengrundlohn

	ab 01.01.2017 EURO / Stunde	ab 01.01.2018 EURO / Stunde
Entgeltgruppe I Tätigkeiten gemäß §§ 8, 9 LuftSiG	10,75 €	11,30 €
Entgeltgruppe II Tätigkeiten gemäß § 5 LuftSiG	13,85 €	14,70 €

§ 4 Funktionszulagen

- 4.1. Zusätzlich zum Monatsentgelt wird für die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Fachfunktionen eine Zulage nach Ziffer 4.4. gezahlt, wenn ein Ausweis im betrieblichen Planungssystem erfolgt.
- 4.2. Vorgesetzten- und Fachfunktionen sind Flughafen- und arbeitgeberspezifisch. Sie werden nach den betrieblichen und auftragsgebundenen Notwendigkeiten definiert.
- 4.3. Die jeweiligen Funktionszulagen werden auf den tariflichen Stundenlohn gemäß § 3 gezahlt.
- 4.4. Funktionszulagen sind:

	ab 01.01.2017	ab 01.01.2018
1. Aufsichtspersonal gemäß EU-VO 2015/1998 Ziffer 11.2.1.4 (z. B. Teamleiter, Schichtleiter, Supervisor, Terminalleiter, Wachleiter)	1,00 EURO pro Stunde	1,00 EURO pro Stunde
2. Einsatz in der Personal- und Warenkontrolle (PWK) gemäß EU-VO 2015/1998	1,55 EURO pro Stunde	1,60 EURO pro Stunde

- 4.5. Funktionsvertretungen
Für die effektiv geleisteten Stunden bei Vertretung der in Ziffer 4.4. (1) aufgeführten Funktionen, erhält der dort eingesetzte Mitarbeiter die entsprechende Zulage.

§ 5 Ausschlussfristen

Alle Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 6.1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- 6.2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2018, gekündigt werden.
- 6.3. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, nach ausgesprochener Kündigung - binnen Monatsfrist - Verhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses eines neuen Tarifvertrages aufzunehmen.

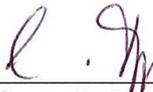
Schkeuditz, 10. Januar 2017

Fachverband Aviation im BDSW



Rainer Friebertshäuser
Leiter der Tarifkommission

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nord



Cornelia Töpfer
stv. Landesbezirksleiterin



Dieter Altmann
Landesbezirksfachbereichsleiter